

Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.

Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55765 Birkenfeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter Nr. VR 20711 eingetragen.
- (4) Er ist ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des Bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.
- (5) Gerichtsstand ist Birkenfeld.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die strukturelle und wirtschaftliche Stärkung der Region. Seine Arbeit erfolgt überparteilich.
- (2) Zu den Hauptaufgaben gehören dabei die Ingangsetzung, Begleitung und Durchführung eines Regionalentwicklungsprozesses für die Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald im Sinne des § 5 des Staatsvertrages über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald vom 04.10.2014.
- (3) Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Aufstellung eines regionalen Entwicklungskonzepts für die Nationalparkregion (Masterplan) und die Unterstützung der integrierten, ländlichen Entwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Verein die Zusammenarbeit der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) in der Nationalparkregion und stärkt das regionale Wirkungsgefüge. Dabei nimmt der Verein stets im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahr.
- (4) Regionale Akteure sollen durch den Verein motiviert wie auch aktiviert und durch Schaffung von Netzwerken in das regionale Wirkungsgefüge eingebunden werden.
- (5) Besondere Bedeutung kommt dabei der Vernetzung des Nationalparks und der Nationalparkregion auf allen Ebenen mit Wirtschaft, Verbänden und kommunalen Institutionen zu. Hierzu gehört insbesondere auch die Übernahme und Koordination von Projekten für die Nationalparkregion sowie die Akquise von Fördermitteln, um diese Projekte zu finanzieren.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verein soll in enger Zusammenarbeit unter Beachtung der Kompetenzen mit folgenden Institutionen und Organisationen zur Entwicklung der Nationalparkregion beitragen:
 - Wirtschaftsförderungseinrichtungen der beteiligten Landkreise
 - Wirtschaftsförderungsstellen der beteiligten Gemeinden und Verbandsgemeinden
 - Naturpark Saar-Hunsrück
 - Lokale Aktionsgruppen Erbeskopf, Hunsrück und St. Wendeler Land
 - Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald

- (2) Vom Verein sollen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 - Initiierung, Aktivierung und Umsetzung gemeinsamer Projekte (auch: Projektträgerschaft)
 - Akquirierung von Fördermitteln für die Region
 - Umsetzung Masterplan für die Nationalparkregion
 - Klärung der Finanzierung und Koordination von Projekten
 - Mitwirkung und Unterstützung bei der Abrechnung von Fördermitteln
 - Vernetzung mit Wirtschaft, Verbänden und kommunalen Institutionen
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Erstellung jährlicher Rechenschaftsberichte
 - Interessenvertretung der kommunalen Nationalparkregion nach Außen
 - Beratung der kommunalen politischen Entscheidungsebenen

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die saarländischen Kommunen der Nationalparkregion, bestehend aus der Gemeinden Nohfelden, der Gemeinde Nonnweiler sowie dem Landkreis St. Wendel können kooperiertes Mitglied werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Tod des Mitglieds,
 - Auflösung der Körperschaft oder
 - Geschäftsauflösung.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende möglich und muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Bei juristischen Personen gilt die gesetzliche Vertretungsregelung.
- (2) Eine Vertretung in der Ausübung des eigenen Stimmrechts ist nur zulässig, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Der Bevollmächtigte darf das Stimmrecht nur jeweils für einen Stimmberechtigten wahrnehmen.
- (3) Kooptierte Mitglieder besitzen grundsätzlich kein Stimmrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossene Geschäftsordnung zu befolgen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein gegenüber persönliche Adress- und Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens mehr als die Hälfte der Einnahmen des Vereins von den öffentlichen Mitgliedern aufgebracht werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und werden jährlich gezahlt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.
- (6) Alle Ausgaben des Vereins unterliegen dem öffentlichen Vergaberecht.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Deren Durchführung richtet sich nach der Geschäftsordnung, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins nach Terminabstimmung mit dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte (TOP) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder frühzeitig über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu informieren. Über den Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - sachliche Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
- (8) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- bis zu vier gewählten Beisitzern.

Neben den gewählten Beisitzern zählen zu den ständigen/geborenen Beisitzern

- Die hauptamtlichen Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister der Gebietskörperschaften in der Nationalparkregion, sofern diese Mitglied im Verein sind.
 - Ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz.
 - Ein Vertreter der saarländischen Kommunen (Landkreis St. Wendel, Gemeinde Nohfelden, Gemeinde Nonweiler) als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.
 - Der Geschäftsführer des Vereins als beratendes Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Hälfte der anwesenden Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
 - (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Organen aufgestellten Richtlinien und Beschlüssen. Er ist für alle Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist befähigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, sofern diese nicht den sachlichen Inhalt der Satzung betreffen oder verändern.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (7) Die Besitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Vertretungsvollmacht des Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2.500 für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 5.000 für den Einzelfall verpflichten, bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) innerhalb von 14 Tagen herbeigeführt werden.
- (4) Die ständigen/geborenen Besitzer können durch die gesetzlichen Vertreter (vgl. § 50 Abs. 2 GemO bzw. § 44 Abs. 2 LKO) in Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht vertreten werden.

- (5) Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person (vgl. auch § 22 Abs. 1 Nr. 3 GemO) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat, beauftragter Bediensteter) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf das Mitglied an der Beratung und Entscheidung über das Projekt teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist befähigt redaktionelle Änderungen an der Satzung zu beschließen.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine **Geschäftsstelle** im Vereinsgebiet zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinszwecke.
- (2) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben sowohl angestellten Personals als auch geeigneter, externer Dienstleister.
- (3) Die **Geschäftsführung** besteht aus dem Geschäftsführer.
- (4) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und Leiter der Geschäftsstelle.
- (5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (6) Neben den ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
 - Vorbereitung und Durchführung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
 - die Unterrichtung des Vorstands über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend § 3 der Satzung.
 - die Schriftführung bei Sitzungen des Vereins.
 - die laufende Verwaltung des Vereins.
- (7) Die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, sowie arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit ihm erfolgen durch den Vorstand. Der Vorstand kann hierbei den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu seiner Vertretung berufen.
- (8) Für den Geschäftsführer gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Rechnungs- und Kassenprüfung

Der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines kommunalen Mitgliedes, das jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Vereinsmitglieder im Verhältnis der zuletzt satzungsgemäß entrichteten Mitgliedsbeiträge zurück.
- (3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder in dem der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr zueinander standen aufzuteilen.
- (4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§17

Personenbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwandten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.03.2016 beschlossen. Die erste Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2016 beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister unter Nr. VR 20711 beim Amtsgericht Bad Kreuznach am 08.06.2016 in Kraft getreten.

Birkenfeld, 06.05.2016